

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-594
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autorin:

RAin Nadia Salloum LL.M.
Abteilung Außenwirtschaft
nadia.salloum@bga.de

Erläuterungen zur summarischen Eingangs-/ Ausgangs anmeldung

Ab dem 1. Januar 2011 besteht die Verpflichtung zur Abgabe summarischer Eingangs- und/bzw. Ausgangsanmeldungen.

Obwohl nur noch wenige Wochen bis zum Start der summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldung bleiben, sind noch immer zahlreiche Fragen offen. Im Folgenden werde ich daher versuchen, Ihre Fragen zu beantworten und Ihnen einen Überblick über den aktuellen Sachstand zu geben.

1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 648/2005 vom 13.04.2005 (Änderung des Zollkodex): Artikel 36a ff. Zollkodex (Einfuhr) und Artikel 182a ff. Zollkodex (Ausfuhr)
- Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 vom 18.12.2006, Verordnung (EG) 312/2009 vom 16.04.2009, Verordnung (EG) 414/2009 vom 30.04.2009 und Verordnung (EG) 430/2010 vom 20.05.2010 (Änderung der Zollkodex-Durchführungsverordnung [ZK-DVO]): Artikel 181b ff. ZK-DVO (Einfuhr) und Artikel 592a ff. ZK-DVO (Ausfuhr)
- Leitlinien der EU-Kommission:
[http://www.mof.gov.cy/mof/customs/customs.nsf/All/7B9E0292B62DF89BC22577700271CD9/\\$file/Import%20and%20Export%20Guidelines%20version%20July%202010.pdf?OpenElement](http://www.mof.gov.cy/mof/customs/customs.nsf/All/7B9E0292B62DF89BC22577700271CD9/$file/Import%20and%20Export%20Guidelines%20version%20July%202010.pdf?OpenElement)

2. Anwendung

Ursprünglich sollte die Abgabe summarischer Ein- und Ausgangsanmeldungen ab dem 1. Juli 2009 verbindlich sein (Verordnung [EG] Nr. 1875/2006). Die Verordnung (EG) Nr. 273/2009 vom 2. April 2009 gewährt einen befristeten Aufschub der Verpflichtung zur Abgabe summarischer Anmeldungen bis zum 31. Dezember 2010. In Deutschland sind die entsprechenden technischen Voraussetzungen bereits seit Ende Juni 2010 gegeben.

- Zum 1. Januar 2011 soll nun zwingend die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Ein- und Ausgangsanmeldung bestehen (vgl. dazu Verordnung [EG] Nr. 273/2009). Da es in vielen EU-Mitgliedstaaten an den entsprechenden technischen Voraussetzungen mangelt, sind vermehrt Stimmen zu vernehmen, die eine erneute Verschiebung der summarischen Anmeldung fordern. Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium der Finanzen sieht es derzeit so aus, als bliebe dieser Termin – trotz einiger Gegenstimmen – zumindest für die summarische Eingangsanmeldung vorerst bestehen. In Bezug auf die summarische Ausgangsanmeldung wird momentan überlegt, einen sanktionsfreien Übergangszeitraum einzuführen. Anfang Dezember 2010 wird ein entsprechendes Treffen in Brüssel stattfinden, auf dem Risikoparameter für die Ausgangsanmeldung bestimmt werden sollen. Über den Ausgang dieses Treffens werde ich Sie zeitnah informieren.

3. Abgabe der summarischen Anmeldung

Eine summarische Anmeldung ist abzugeben

- bei der ersten Eingangszollstelle bzw. der Ausgangszollstelle in der EU oder
 - bei einer anderen Zollstelle (Office of Lodgement)
 - sofern dies die Zollbehörden erlauben und die erforderlichen Sicherheitsdaten unverzüglich an die Eingangs- bzw. Ausgangszollstelle weitergeleitet werden.
- Laut Bundesministerium der Finanzen ist ein solches Office of Lodgement in Deutschland nicht geplant.
- Genaue Informationen zu den entsprechenden Offices of Lodgement finden Sie unter dem folgenden Link: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/cgi-bin/cscoquer?Lang=EN&Country=%

4. Beteiligte

Die summarische Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldung ist von der Person abzugeben, die die Waren in das/aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt (Beförderer) oder für die Beförderung der Waren verantwortlich ist. Es ist besonders zu betonen, dass nicht der Spediteur die Verantwortung für die Vorabanmeldung trägt, sondern vielmehr der Beförderer verantwortlich ist. In der Regel ist die summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung daher vom Reeder (Seeverkehr), von der Airline (Luftfrachtverkehr) und vom Frachtführer (Straßengüterverkehr) abzugeben.

Anstelle des Beförderers kann die summarische Anmeldung auch abgegeben werden von:

- der Person, in deren Namen der Beförderer handelt oder
 - jeder Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen oder sie ihr stellen zu lassen oder
 - einem Vertreter des Beförderers oder
 - einem Vertreter der unter den ersten beiden Anstrichen genannten Personen oder
 - dem Inhaber des Verwahrungslagers/Freizonenlagers (summarische Ausgangsanmeldung)
- Der Beförderer bleibt jedoch in allen Fällen für die Abgabe der summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldung verantwortlich.

5. Wer benötigt eine EORI-Nummer?

Die EORI-Nummer ist grundsätzlich von demjenigen anzugeben, der die summarische Anmeldung abgibt. Dies ist regelmäßig der Beförderer. Meldet eine dritte Person mit Zustimmung oder mit Vollmacht des Beförderers vorab an, so muss die EORI-Nummer der dritten Person als auch die des Beförderers angegeben werden.

In allen anderen Fällen ist die EORI-Nummer anderer Beteiligter nur dann anzugeben, wenn sie der Person, die die summarische Anmeldung abgibt, bekannt ist.

- Weitere Informationen zur EORI-Nummer finden Sie unter dem folgenden Link: http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/e-customs_initiative/it_projects/taxud1633%282008%29_rev2_en.pdf

6. Fristen

	Summarische Eingangsanmeldung	Summarische Ausgangsanmeldung
Seeverkehr	Containerfracht: mindestens 24 Stunden vor Verladen der Waren	Containerfracht: mindestens 24 Stunden vor Verladen der Waren

	Massen- und Stückgut: mindestens 4 Stunden vor dem Einlaufen in den ersten Hafen im Zollgebiet der EU	Massen- und Stückgut: mindestens 4 Stunden vor dem Auslaufen aus dem Hafen im Zollgebiet der EU
Luftverkehr	Flugzeit < 4 Stunden: spätestens beim tatsächlichen Abheben des Flugzeugs Flugzeit > 4 Stunden: mindestens 4 Stunden vor Ankunft auf dem ersten Flughafen im Zollgebiet der EU	Mindestens 30 Minuten vor dem Abflug von einem Flughafen im Zollgebiet der Gemeinschaft
Eisenbahn- und Binnenschiff-fahrt	Mindestens 2 Stunden vor Ankunft bei der ersten Eingangszollstelle im Zollgebiet der EU	Mindestens 2 Stunden vor der Abfahrt bei der Ausgangszollstelle
Straßenverkehr	Mindestens 1 Stunde vor Ankunft bei der Eingangszollstelle im Zollgebiet der EU	Mindestens 1 Stunde vor der Abfahrt bei der Ausgangszollstelle

7. Datensatz der summarischen Eingangs-/Ausgangs anmeldung

Die für eine summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung erforderlichen Angaben sind der Tabelle 1 im Anhang 30A der ZK-DVO zu entnehmen.

- Besondere Datensätze sind in den Tabellen 2-5 vorgesehen für den Straßenverkehr, den Schienenverkehr, Expressgutsendungen und für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (Inhaber von AEO-S- und AEO-F-Zertifikaten).
- Einleitende Bemerkungen zu den nachfolgenden Tabellen:

X: Das betreffende Datenelement für die in der Überschrift der entsprechenden Spalte genannte Anmeldung ist auf Ebene der **Warenpositionen** der Anmeldung einzutragen.

Y: Das betreffende Datenelement für die in der Überschrift der entsprechenden Spalte genannte Anmeldung ist auf Ebene der **Kopfdaten** der Anmeldung einzutragen.

Z: Das betreffende Datenelement für die in der Überschrift der entsprechenden Spalte genannte Anmeldung ist auf Ebene des **Beförderungsdokuments** der Anmeldung einzutragen.

Kombination der Symbole X, Y und Z: Das betreffende Datenelement für die in der Überschrift der entsprechenden Spalte genannte Anmeldung ist auf jeder der betreffenden Ebenen einzutragen.

• Summarische Eingangs anmeldung:

Angabe	See- und Luft	Express	Straße	Schiene	AEO
Anzahl der Positionen	Y		Y	Y	
Kennnummer der Sendung (Unique Consignment Reference, UCR)	X/Y		X/Y	X/Y	X/Y
Nummer des Frachtpapiers	X/Y		X/Y	X/Y	X/Y
Versender	X/Y	X/Y	X/Y	X/Y	X/Y
Person, die die summarische Anmeldung abgibt	Y	Y	Y	Y	Y
Empfänger	X/Y	X/Y	X/Y	X/Y	X/Y
Beförderer	Z	Z	Z	Z	Z
Meldeanschrift	X/Y				X/Y

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	Z		Z	Z	Z
Nummer der Beförderung	Z	Z		Z	Z
Code des ersten Ankunftsorts	Z		Z	Z	Z
Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet	Z	Z	Z	Z	Z
Codes für die zu durchzufahrenden Länder	Y	Y	Y	Y	Y
Verkehrszweig an der Grenze	Z	Z	Z	Z	Z
Ladeort	X/Y	Y	X/Y	X/Y	X/Y
Code für den Entladeort	X/Y	X/Y	X/Y	X/Y	
Warenbezeichnung	X	X	X	X	X
Art der Packstücke (Code)	X		X	X	
Anzahl der Packstücke	X		X	X	X
Versandzeichen	X/Y				
Kennnummer des Beförderungsmittels für Containerfracht	X/Y		X/Y	X/Y	X/Y
Positionsnummer	X	X	X	X	X
Warennummer	X	X	X	X	X
Rohmasse (kg)	X/Y	X/Y	X/Y	X(Y	
UN-Gefahrgutnummer	X	X	X	X	
Nummer des Zollverschlusses	X/Y		X/Y	X/Y	
Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise	X/Y	X/Y	X/Y	X/Y	
Datum der Anmeldung	Y	Y	Y	Y	Y
Unterschrift / Authentifizierung	Y	Y	Y	Y	Y
Kennnummer für besondere Umstände	Y	Y	Y	Y	Y
Code der nachfolgenden Eingangszollstelle(n)	Z	Z			Z

• **Summarische Ausgangsanmeldung:**

Angabe	See, Luft, Land	Express	Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen	AEO
Anzahl der Positionen	Y			
Kennnummer der Sendung (Unique Consignment Reference Number, UCR)	X/Y		X/Y	X/Y
Nummer des Frachtpapiers	X/Y		X/Y	X/Y
Versender	X/Y	X/Y	X/Y	X/Y
Person, die die summarische Anmeldung abgibt	Y	Y	Y	Y

Empfänger	X/Y	X/Y	X/Y	X/Y
Codes für die zu durchfahren- den Länder	Y	Y		Y
Ausgangszollstelle	Y	Y	Y	Y
Warenort	Y	Y	Y	
Warenbezeichnung	X	X	X	X
Art der Packstücke (Code)	X			
Anzahl der Packstücke	X			X
Versandzeichen	X/Y			
Kennnummer des Beförde- rungsmittels für Container- fracht	X/Y		X/Y	X/Y
Positionsnummer	X	X	X	X
Warennummer	X	X	X	X
Rohmasse (kg)	X/Y	X/Y	X/Y	
UN-Gefahrgutnummer	X	X		
Nummer des Zollverschlusses	X/Y			
Beförderungskosten, Code für die Zahlungsweise	X/Y	X/Y	X/Y	
Datum der Anmeldung	Y	Y	Y	Y
Unterschrift / Authentifizierung	Y	Y	Y	Y
Kennnummer für besondere Umstände	Y	Y	Y	Y

• **Erläuterungen zu einigen Datenelementen**

➤ **Versender/Empfänger:**

Die Interpretation des Versenders/Empfängers wurde lange Zeit konträr diskutiert. Es gilt nunmehr Folgendes:

- Versender ist der im Frachtvertrag vom Frachtbesteller angegebene Versender der Waren.
- Empfänger ist die Partei, der die Waren tatsächlich geliefert werden.

➤ **Warenbezeichnung:**

Es ist eine uncodierte Bezeichnung anzugeben, die so genau ist, dass die Zollbehörden die Waren identifizieren können. Die EU-Kommission hat eine nicht erschöpfende Liste mit Beispielen unzulässiger und zulässiger Formulierungen aufgeführt, die als Leitlinien dienen sollen:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/acceptable_goods_description_guidelines_de.pdf. Allgemeine Begriffe (wie „Sammelladung“, „Stückgut“ oder „Teile“) sind danach unzulässig.

- Bei Angabe der Warennummer ist diese Angabe nicht erforderlich.

➤ **Kennnummer der Sendung (Unique Consignment Reference Number, UCR):**

Es handelt sich um eine der Waren zugewiesene einzige Nummer für den Eingang, die Einfuhr, den Ausgang und die Ausfuhr. Hier sind die Codes der WZO (ISO 15459) oder gleichgestellte Nummern zu verwenden.

- Alternative zur Nummer des Frachtpapiers, wenn diese nicht vorliegt.

➤ **Nummer des Frachtpapiers:**

Ist die Person, die die summarische Eingangsanmeldung vorlegt, nicht mit dem Beförderer identisch, so ist auch die Nummer des Frachtpapiers des Beförderers anzugeben.

- Summarische Ausgangsanmeldung – Bevorratung von Schiffen und Flugzeugen: Nummer der Rechnung oder Ladeliste
- Summarische Eingangsanmeldung – Straßengüterverkehr: Diese Angabe ist, soweit bekannt, zu machen und kann sowohl Bezugnahmen auf das Carnet TIR als auch auf den Frachtbrief CMR enthalten.

➤ **Codes für die zu durchfahrenden Länder:**

Kennung der Länder, die die Waren zwischen dem ursprünglichen Abgangsland und dem Land, für das sie letztendlich bestimmt sind, durchqueren (in chronologischer Reihenfolge). Dazu gehören auch die ursprünglichen Abgangsländer und die Länder für die die Waren letztendlich bestimmt sind.

- Es sind die in Anhang 38 für Feld 2 des Einheitspapiers aufgeführten Codes zu verwenden. Diese Angabe ist zu machen soweit sie bekannt ist.

➤ **Beförderungskosten/Codes für die Zahlungsweise:**

Die nachstehenden Codes sind zu verwenden:

- A Barzahlung
- B Kreditkarte
- C Scheck
- D Andere (z.B. Kontoabbuchung)
- H Elektronischer Zahlungsverkehr
- Y Konto beim Beförderer
- Z Keine Vorauszahlung

Diese Angabe ist nur zu machen, wenn sie vorliegt.

8. Ausnahmen

Eine summarische Anmeldung ist nicht erforderlich:

- in den Fällen der Artikel 181c bzw. 592a und 842a ZK-DVO (durch Rohrleitungen beförderte Waren; Waren mit Carnet ATA und Carnet CPD; Waren in Sendungen, deren Einzelwert 22 Euro nicht übersteigt etc.)
- bei mündlichen oder konkludenten Zollanmeldungen
- im Warenverkehr mit der Schweiz und Norwegen, wenn diese Länder auch das jeweilige Versendungsland sind, im Warenverkehr mit Gebieten, die zwar zum Zollgebiet gehören, aber in denen die Mehrwertsteuer-Richtlinie 2006/112/EG oder die Verbrauchssteuer-Richtlinie 2008/118/EG nicht gelten (z.B. Kanarische Inseln) sowie auch im Warenverkehr mit Helgoland, San Marino und dem Vatikan

9. Ist eine summarische Ausgangsanmeldung erforderlich, wenn zuvor bereits eine summarische Eingangsanmeldung abgegeben wurde?

Unter folgenden Voraussetzungen ist **keine** zusätzliche summarische Ausgangsanmeldung erforderlich, wenn zuvor für die Warensendung eine summarische Eingangsanmeldung abgegeben wurde:

- die Wiederausfuhr erfolgt über die gleiche Zollstelle, bei der auch die summarische Eingangsanmeldung abgegeben wurde,
- die Umladung (mit vorübergehender Verwahrung) dauert nicht länger als 14 Kalendertage **und**
- der Bestimmungsort und/oder der Empfänger der Waren ändern sich gegenüber den Angaben in der summarischen Eingangsanmeldung nach Kenntnis des Beförderers nicht.

Im Übrigen bedarf es **keiner** summarischen Ausgangsanmeldung, wenn die Waren in dem See-/Flughafen nicht vom grenzüberschreitenden Beförderungsmittel abgeladen werden. Ist für die Wiederausfuhr keine Ausfuhranmeldung erforderlich und erfolgt sie im Rahmen eines externen Versandverfahrens über eine andere Zollstelle (z.B. Abgangsstelle liegt in Polen und die Bestimmungsstelle sowie Ausgangszollstelle liegt in Deutschland) und enthält die elektronische Versandanmeldung die Angaben der summarischen Eingangsanmeldung, die die Angaben der summarischen Ausgangsanmeldung enthält, ist die Abgabe einer gesonderten summarischen Ausgangsanmeldung ebenfalls **nicht** erforderlich.

10. Folgen der nicht richtigen bzw. nicht rechtzeitigen summarischen Anmeldung

In den Fällen, in denen eine summarische Anmeldung nicht richtig bzw. nicht rechtzeitig abgegeben wurde, ist diese unverzüglich durch den Beförderer nachzureichen.

Für die Fälle, in denen die summarische Anmeldung nicht, nicht richtig bzw. nicht rechtzeitig abgegeben wurde, ist beabsichtigt, eine entsprechende Bußgeldnorm in die Zollverordnung aufzunehmen.

11. Änderung der summarischen Anmeldung

Der Beförderer oder die Person, die außerdem berechtigt ist, die summarische Anmeldung abzugeben, kann auf Antrag und mit Einverständnis der Zollbehörden eine oder mehrere Angaben in der bereits abgegebenen summarischen Anmeldung ändern.

Eine Änderung ist jedoch nicht mehr zulässig, nachdem die Zollbehörden die Person, die die summarische Anmeldung abgegeben hat, davon unterrichtet haben, dass sie eine Beschau der Waren beabsichtigen oder festgestellt haben, dass die betreffenden Angaben unrichtig sind oder das Entfernen der Waren zugelassen haben, ein Ladeverbot ausgesprochen wurde oder die Mitteilung „Umleitungsantrag“ abgegeben wurde.

12. Risikoanalyse

- Nach Eingang der in der summarischen Eingangsanmeldung enthaltenen Informationen nimmt die Eingangszollstelle vor Ankunft der Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft eine Risikoanalyse vor (Artikel 184d ZK-DVO).
- Nach Abgabe der summarischen Ausgangsanmeldung nimmt die zuständige Zollstelle vor Überlassung der Waren zum Ausgang aus der Gemeinschaft risikoorientierte Kontrollen vor (Artikel 842d ZK-DVO)
- In Deutschland wird die Risikoanalyse durch das IT-Verfahren PARIS unterstützt.
- Werden Waren, für die eine summarische Eingangs-/Ausgangsanmeldung nicht erforderlich ist, in das bzw. aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, so wird die Risikoanalyse bei Gestellung der Waren anhand der Unterlagen oder sonstigen Informationen über die Waren vorgenommen.

➤ Ergebnisse der Risikoanalyse können sein:

- Papiermäßige Prüfung
- Verschlusskontrolle
- Beschau
- Ladeverbot (summarische Eingangsanmeldung) bzw. Untersagung des Ausgangs (summarische Ausgangsanmeldung)

13. Umleitungsantrag

Sofern das im Zollgebiet eintreffende aktive Beförderungsmittel zunächst in einem anderen Mitgliedstaat ankommt, als in der summarischen Eingangsanmeldung angegeben, ist ein Umleitungsantrag im Sinne von Artikel 183d ZK-DVO erforderlich.

Ein Umleitungsantrag ist nicht erforderlich,

- wenn die tatsächliche Eingangszollstelle im gleichen Mitgliedstaat liegt oder
- wenn die tatsächliche Eingangszollstelle eine der geplanten nachfolgenden Zollstellen ist.

In diesem Antrag sind die folgenden Angaben gemäß Tabelle 6 Anhang 30A ZK-DVO erforderlich:

- Verkehrszweig an der Grenze
- Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels
- Datum und Uhrzeit der Ankunft am ersten Ankunftsort im Zollgebiet
- Code des Landes der angemeldeten ersten Eingangsstelle
- Person, die den Antrag auf Umleitung stellt
- MRN
- Positionsnummer
- Code des ersten Ankunftsortes
- Code des tatsächlichen ersten Ankunftsortes

14. Weitere Quellen

- http://ec.europa.eu/ecip/index_en.htm
- http://www.zoll.de/a0_aktuelles/a0_meldungen/azr_faq_rechtliches_technisches/index.html
- http://www.zoll.de/e0_downloads/f0_dont_show/azr_suma_zusammenfassende_information.pdf
- [http://www.mof.gov.cy/mof/customs/customs.nsf/All/7B9E0292B62DF89BC225777700271CD9/\\$file/Import%20and%20Export%20Guidelines%20version%20July%202010.pdf?OpenElement](http://www.mof.gov.cy/mof/customs/customs.nsf/All/7B9E0292B62DF89BC225777700271CD9/$file/Import%20and%20Export%20Guidelines%20version%20July%202010.pdf?OpenElement)

Hinweis: Die vorliegenden Informationen wurden mit der gebotenen Sorgfalt recherchiert und erarbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.